wsangestellten-Zeitung

Organ des "Zenfralverbandes der Hausangeftellten" und des "Deutschen Bortierverbandes" Gruppe des Deutschen Verfehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Sahrstuhlführer. Wächter. Walch und Reinemachefrauen in Bureau, und Privathäufern, Wach, und Schliekangestellte

Ericheint monotlich. Bezugspreis für glieber vierteisäbrlich 50 Goldpfg., Einzelnummer 20 Goldpfg. Zu beziehen durch die Post

Rebattion und Expedition Berlin 6016, Michaelfirchplan 1

Rebattionsfolus am 20. feben Monats Bufdriften und Retlamationen find an bie Schriftleitung gu richten

6. Jahrgang

Berlin, Mai 1929

Nummer 5

AN DIE ARBEITER ALLER LÄNDER!

Seit im Jahre 1889, also vor vierzig Jahren, der 1. Mai als Demonstrationstag für Völkerfrieden und Arbeiterschutz bestimmt wurde, hat die internationale Arbeiterschaft ununterbrochen ihre Stimme für Völkerfrieden, Abrüstung und internationales Schiedsgerichtsverfahren, für Arbeiterschutz und gesetzliche Festlegung des Achtstundentages erhoben und den herrschenden Klassen aller Länder diese Forderung in besonders eindringlicher Form zum Bewußtsein gebracht.

Der "Große Krieg" hat diese Arbeit unterbrochen und der ganzen Welt in schärfster Weise die Schrecken

einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen den Völkern eingehämmert.

Trotzdem inzwischen durch den Kellogg-Pakt der Krieg für außerhalb des Gesetzes stehend erklärt wurde, werden die Rüstungen ununterbrochen fortgesetzt. Wenn nicht die friedensfreundlichen Teile der Völker sich ebenso rührig zeigen wie die Nationalisten und Kriegshetzer, kann eines Tages das gegenseitige Abschlachten von neuem beginnen.

Es ist daher vor allem eine Pflicht der Arbeiterschaft, sich allen Versuchen, den militaristischen Geist und militaristischen Hilfsmittel zu stärken, zu widersetzen. In der neuen Generation, die den Krieg nicht kennengelernt hat, muß die Abneigung gegen Krieg und Militarismus aufrechterhalten werden und die Arbeiterschaft darf keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß sie sich einer neuen Schlächterei mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln widersetzen wird.

Als vor zehn Jahren die erste Arbeitskonferenz in Washington zusammentrat, dachten Unternehmer und Regierungen noch einigermaßen an die Versprechungen, die der Arbeiterschaft während des Krieges gemacht wurden. Ein Arbeiterschutzprogramm wurde angenommen, daß vor allem dem Verlangen der Arbeiterschaft nach Sicherung des Achtstundentages Rechnung trug. Bald aber ist man von den gegebenen Versprechungen abgerückt, fast nichts Wesentliches ist durchgeführt worden; vor allem hat man es abgelehnt, die Hauptforderung der Arbeiter, den Achtstundentag, gesetzlich festzulegen. Soweit Fortschritte gemacht wurden, sind diese durch die geschlossene Macht der Arbeiterschaft durchgesetzt worden.

Es gilt, den Regierungen und der Unternehmerschaft zu zeigen, daß die Arbeiterschaft nicht geneigt ist, sich beiseitedrücken zu lassen und zu gestatten, daß die Reaktion die Einlösung der eingegangenen Verpflichtungen verhindert.

Der 1. Mai dieses Jahres soll den herrschenden Mächten in erster Linie die Friedensforderungen der Arbeiterschaft sowie die Forderung der gesetzlichen Festlegung des Achtstundentages in Erinnerung bringen. Darum fordern wir die Gewerkschaftsmitglieder in allen Ländern auf, auch in diesem Jahre wieder am 1. Mai machtvoll zu demonstrieren für

Abrüstung und Schiedsgerichtsverfahren, Durchführung eines ausreichenden Arbeiterschutzes, Gesetzliche Festlegung des Achtstundentages.

Da der Arbeiterschaft von ihren Gegnern erfahrungsgemäß nur zugestanden wird, was sie sich durch die Macht ihrer Organisation erkämpfen kann, richten wir zugleich die eindringliche Mahnung an die gesamte Arbeitnehmerschaft, ihre Kampforganisationen immer weiter zu stärken, um alle Widerstände gegen den Fortschritt der sozialen Entwicklung mit steigendem Erfolg zu überwinden.

Internationaler Gewerkschaftsbund

CAN WER, CAN

Zum 1. Mai

21's flefem Duntel hebe bich empor. Betribte Sele, die das Licht verlor, Im Often dämmert fcon der erfte Schein . . . Mus Weh und Luft, aus Wonnen und aus Qualen Ersteh'n sie neu, die morgenjungen Strablen! - Urewiger Tag, fei mir gegrüßt, fritt e.n!

Die enge Welt wird wieder hell und weit; Soon ftromt ein Meer von bunter Seligfeit In unfer herz, das mud' und freudlos war. D Cicht, das einft ein Gott der Welt gegeben, Du bift die Fruchtbarfeit, du bift das Leben, Du bift die Araft der Reife, munderbar.

Die Nacht verichwand, der junge Morgen unht. so weath on uns 3u immer neuer Ia'. so ttäblit du uns den Urm, daß er vereif Lichtgott. Bringip des Hehren und des Reinen. Ginft wirft du fo die Welt des Guien einen 3m Kampie gegen alle Dunfelheit.

Brit Brenneifen.

CHI BA CHI

Der Derbandstag der Portiers und hausbesorger Gesterreichs

Un den Tagen vom 30. Marg bis einschlieflich 1. April 1929 fand in Wien im festlich geschmudten Saal des Arbeiterheuns "Favoriten" der Berbandstag der Portiers und hausbesorger Defterreichs

tatt.

21m Sonnabend, dem 30. März, abends 6 Uhr, wurde der Berbandstag nach einem Liedervortrag des Gesangvereins des Berrbandstag nach einem Liedervortrag des Gesangvereins des Berrbandstag nach einem Lieder Bostes Lambrecht, Berlin, vom Teutschen Böste; insbesondere die Kollegen Lambrecht, Berlin, vom Deutschen Bertehrsbund, Tarnoposisti, Warschau, vom Berdand der Hausangestellten, Portiers und Hausschister Polens und Toni Plager vom österreichischen Hausgehissen werden außer diesen u. a. auch erschienen: Janacet, als Bertreter der Sozialdemotratischen Vartei Desterreichs, Regner, von der Kammer sür Arbeitet und Angestellte sowie die Berdandsskamwälte Dr. Steis und Dr. Werders, Kollege Lambrecht sowie die Hausdag aus und übermittelte die Grüße der deutschen Kollegenschaft, Anschließend daran sührte Kollege Lambrecht sogendes aus: "Wir sind Ihrer Einsabung gern gesolgt und wollen damit bekunden, daß wir bestrebt sind, die Bande der Freundschaft, der Brüdersichteit und der Kollegialität in Jutunft noch sester zu frühren als dies bisher schon der Fall gewesen ist. Durch unser Fachorgan, die "Hausangestellter-Zeitung" ist Ihren bekannt geworden, daß unser Kollege Werner am 1. Ottober des vergangenen Iahres in den Ruchstand gerreten ist und daß die deutsche Kollegenschaft mich als Rubestand getreten ist und daß die deutsche Kollegenschaft mich als Rachsolger erwählt hat. Es ist mein sester Wille, alles zu tun, um das tollegiale Berhältnis zwischen Ihnen und uns aufrechtzuer-halten und denkbar innig zu gestalten. Ich weiß, daß ich damit durchaus im Sinne unseres Kollegen Werner handele. Es ist dies auch der Bunfch der deutschen Kollegenschaft. Uns verbindet nicht nur die Gemeinsamkeit der Sprache. Uns verbinden auch elemen-tarfte Berufsinteressen, die wir national wie international zum Boble ber Gesamitollegenschaft zu vertreten haben. Mit großem Anteresse haben wir den Werdegang Ihrer Organisation versolgt. Wir wissen, welche unsagdaren Wühen es Sie gekostet hat, Ihre Organisation auszubauen, um die surchtbaren Zustände bekömpfen zu können, unter denen die österreichische Kollegenschaft zu leiden zu konnen, unter denen die ofterreichtige Rollegenschaft zu teiden hat. Aehnliche Schwierigkeiten haben auch wir zu überwinden. Wir sehen aber doch, daß es vorwärts geht. Die Schwierigkeiten, die sich unseren Bestrebungen entgegenstellen, werden wir beseitigen müssen und wir hoffen mit Ihnen, daß es uns gelingen wird, in absehbarer Zeit das Ziel zu erreichen, das wir uns gesteckt haben. Daß Ihre Arbeiten auf diesem Verbandstage dazu beitragen mögen, ist sehnlichster Wunsch der deutschen Rollegenschaft.

Der Berbandstag hörte alsdann die Begrüßungsamprachen der übrigen Gajte, die den Arbeiten des Berbandstages gleichfalls besten Erfolg munichten. Satob Fries dankte allen Rednern für die warmen Worte der Begrüßung. Im Anschluß daran erfolgte die Wahl der Mandatsprüfungstommiffion.

Der zweite Berhandlungstag diente der Berichterstattung des Borstandes und der Provingortsgruppen. Anton Werner leitete die Berhandlungen. Den Bericht des Zentralobmannes erstattete Jatob Fries. Bezugnehmend auf den vorliegenden gedructen Latigteltsbericht jog Fries die Bilang der letten zwei Jahre. Seinen Musführungen war u. a. folgendes zu entnehmen:

Trog der ichweren wirtichaftlichen Lage ift es dem Berband möglich gewesen, die Mitgliederzahl noch um 1000 zu erhöhen. Für die Leistungsfähigkeit des Berbandes sprechen am deutlichsten die Erfolge in der Frage der Entlohnung, die die Hausbeforger einzig und allein dem Berband zu danken haben. Die nächste große Auf-gabe des Berbandes besteht darin, daß er in der allernächsten Zeit mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln trachten muß, daß eine Novellierung des veralteten Hausbesorgergesetzes durchgesührt wird. Er mußte erleben, daß die Mehrheitsparteien sedesmal die Beratung des Gesehes im Sozialpolitischen Ausschuß ablehnten, so oft es vom Obmann des Ausschusses, Nationairat Richter, auf die Tagespredung geseht murde. ordnung geseht wurde. Die Gewerkschaft der christlichen Haussessordnung geseht wurde. Die Gewerkschaft der christlichen Haussessorger hat von ihrer Partei, die im Nationalrat die Mehrheit beslitt, die Abänderung des Gesehes verlangt. Ihrem Verlangen wurde aber nicht Rechnung getragen. Daraus ist zu ersehen, daß sich der Verband einzig und allein auf die Sozialdemotraten im Nationalrat verlassen kann. Besonderen Dank verdienen die Vertrauensmänner des Nerhandes für ihre intensive und mübenalse Nationaltar verlassen fann. Veronderen Dam verdienen die Vertrauensmänner des Berbandes sür ihre intensive und mühevolle Mitarbeit. Die Bertrauensmänner sind die Echpielter der Organisation und der Berband hofft, daß sie wie disher ihre Pflicht erfüllen und ihre Tätigkeit zum Wohle der Mitglieder sorsiehen werden. Die vom Berband geleisteten Bildungsarbeiten, besiehend aus Lichtbidervorträgen, Vorträgen über das Genossenschaftswesen und fonftigen Borgange, fanden bei den Mitgliedern große Unerfennung. (Lebhafter Beifall.)

Der Berbandsfetretar Sager berichtete über die sozialpolitischen Erfolge des Berbandes. Die Gemeinde Bien hat sich bereit erklart, den Dienst der hausbesorgerin als Frauenberuf anzuertennen; es werden daher alle Hausbesorgerinnen in die Krankenversicherung Geschichte des Deutschen Verkehrsbunde

einbezogen. Das Wohnungselend der hausbeforger ift fehr groß. Der Berband hatte mahrend ber Berichtsperiode 1927 und 1928 nicht weniger als 783 Rundigungen zu verzeichnen. Es ift mohl in ben meisten Fällen gelungen, die Kündigung für unwirtsam zu er-tlären, aber immer noch blieb ein erheblicher Teil von Kündigungen bestehen. Es wird immer schwieriger, einen Hausbesorger in einer Wohnung unterzubringen. Daher wird es notwendig, auch nach diefer Richtung bin Berbefferungen anzuftreben. (Lebhafter Beifall.)

Den Bericht des Raffierers erstattete Theodor hummelbrunner.

3m Johre 1926 hatte der Berbang ein Bermögen von . 19 654.14 Schilling Un Einnahmen in den Jahren 1927 und 157 150,54 Schilling

176 804,68 Schilling

Demgegenüber begiffern fich die Musgaben

a) für Rechtsichut in den Jahren 1927

44 425,54 Schilling

und 1928 auf b) für fonftige Unterftühungen und Un-

25 199,41 Schilling 69 624,95 Schilling

Sa. jo daß ein Kaffenbestand am Schluffe des Jahres 1928 in Sobe von 123 275,49 Schilling vorhanden war. Diefes freudige Ergebnis ift in der hauptsache zuruckzusühren auf die opferbereite Mithilfe der Bertrauensmänner. Es muß das Bestreben aller Funttionare fein, alles daran zu fegen, um die Raffenwerhältniffe noch günstiger als bisher zu gestalten.

Rach wie vor wird dem Rechtsschutz der Mitglieder größte Auf-merksamteit zugewendet werden muffen. Die dafür notwendigen Ausgaben durfen den Berband nicht schrecken. Die Interessenvertretung der Mitglieder in Diefer Begiehung ift neben der Berbeffe. rung der Lebenshaltung eine der wichtigften Aufgaben, die gu er-füllen find. (Lebhafter Beifall.)

Den Bericht der Schriftleitung gab Willibald Rlog.

Sierauf erfolgte ber Bericht der Kontrolle, die Entlaftung bes Borftandes beantragte. Inzwischen hatte die Mandatsprüfungs. tommiffion ihre Arbeiten erledigt, die famtliche Mandate für gultia

Um dritten Berhandlungstag referierte Zentralobmann Jatob Fries, Setretär Julius Hager und Obmann-Stellvertreterin Fanny Beiß über Organisationsfragen. In großen Zügen wurde berichtet über die bisherige agitatorische Tätigkeit und den künstigen Aus-und Aufbau des Verbandes. Gleichzeitig auch über die Ausgaben, die fünftigbin der Löfung harren.

Die Distuffion über ben Borftandsbericht und die Referate bemegte fich in vorbildlich fachlicher Beife.

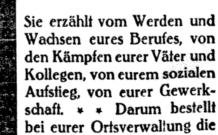
Die Neuwahl des Berbandsvorstandes ergab die Biederwahl fämtlicher bieberigen Borftandsmitglieder.

In ihren Abichiedsreden befundeten Die Rollegen Lambrecht, Berlin, und Tarnopoliti, Barichau, ihre Freude über ben guten Berlauf ber Tagung und munichten bem Berbande im Intereffe ber Mitglieder eine weitere gedeihliche Entwidlung.

Nach einem fernigen Schlufwort bes Bentralobmanns Jatob Fries wurde die Tagung mit einem Hoch auf die Internationale geschlossen. Begeistert sangen die Teilnehmer stehend das Lied der Arbeit. Abends vereinte ein Rommers Delegierte und Bafte.

Unsere **Verbandsgeschichte** erscheint!

Ihr müßt sie lesen und besitzen



Wer kommt mit an die Nordsee?



Die Arbeitsleiftung der Bausgehilfin mird meift ftarh unterschäft.

Bon heute ab heißt die Parole für unsere diesjährigen Ferien: "Auf nach Hamburg, auf an die Nordsee nach Euzhaven!"

3a, liebe Rolleginnen, unfer langft gehegter Bunfch foll in Erfüllung geben. Bir reilen nach unserem eigenen heim, der ersten beimftätte des Deutschen Bertehrsbundes in Cughaven! Das heim bietet Untertunftsmöglichfeit für 150 Berfonen.

Der Befig eines eigenen Seimes, das bagu noch an ber Nordfee liegt, gab uns Beranlassung, eine Ferienfahrt dahin zu veranstalten. Richt allein, daß wir an die Rordsee fahren, löste bei Beratung des Reifeplanes große Freude aus, sondern daß wir auch Hamburg mit seinen Sehenswürdigkeiten besichtigen, einen Dzeanriesen in Augen-schein nehmen, das Wahrzeichen Hamburgs besteigen und vieles

Der genaue Reiseplan ist folgender: Die Ferienfahrt soll in der Zeit vom 15. bis 27. Juli stattfinden. Alle Teilnehmer muffen fich so einrichten, daß sie am 15. Juli die nachmittage 2 Uhr in Hamburg sind. Während des eins die zweitägigen Ausenthalts in Hamburg wohnen wir in der Heimtätte des Allgemeinen Deutschen Gewerks Schaftsbundes. Bas in hamburg alles unternommen werden foll, haben wir bereits furz angedeutet. Einige Ueberraschungen er-

Ab Hamburg geht's per Schiff nach Curhaven. Diese Fahrt bietet viel Schönes, aussahrende und heimkehrende Ozeandampfer begegnen uns, es geht an Blankenese vorüber, den großen Nordostseetanal mit seinen riesigen Schleusentüren erblicken wir von fern. Das Fahrwasser schaumt, wir stellen fest: es stutet: Ebbe und Flut ift felbft im hamburger hafen bemertbar. Rach vierftundiger



Auch fie bedarf zeitweilig der Ausspannung, um gesund und frijch zu bleiben.

Fahrt legt ber Dampfer an der "Allten Liebe", Curhavens Landungs. brüde, an.

In Curhaven wollen wir 11 Tage verweilen und unfere Ferien. tage an der Gee verleben. Bahrend des Mufenthalts dafelbft ift Gelegenheit geboten au einer Selgolanbfahrt. Die Roften für diese find in unserer Berechnung nicht mit einbegriffen, doch werden wir

versuchen, auch hierfür eine Fahrpreisermäßigung zu erlangen, Je nach unseren Ansprüchen können wir im heim in Curhaven wohnen. Wer im Gemeinschaftsraum wohnt resp. schläft, braucht dafür weniger aufzuwenden.

Die Besamttoften der Ferienreise betragen einschließlich Fahrgeld (Fahrpreisermäßigung einbegriffen), Dampferfahrt nach Eurhaven, Aufenthalt und Besichtigungen in Hamburg usw. sowie esstägigen Aufenthalt in Eurhaven nehlt Berpslegung (Frühstück, Mittagessen und Abendeffen) und volle Rudreife

für Teilnehmer ab Berlin und zurück etwa . . . 80 bis 90 Mt.

für Leilnehmer ab Hannover und zurück etwa . 73 " 85 " für Leiln. ab Frankfurt a. M. und zurück etwa 96 " 107 "

Für Teilnehmer, die fich ab hamburg bei Untritt der Schiffsreife anschließen betragen die Roften influfive Rudreife bis Samburg etwa 48 bis 59 Mf.

Die Meldungen gur Teilnahme an ber Ferienreise muffen bis 15. Juni bei den Ortsverwaltungen erfolgen, wobei gleichzeitig ein Drittel ber Reisetoften entrichtet werden muß. Der Restbetrag ift bis spätestens 5. Juli einzugahlen.

Bir erwarten gablreiche Beteiligung.

Muf nach Samburg, auf an die Mordfee!

Knospen

Wie hatte fie fich auf die Großftadt gefreut und auf den Besuch bei ihren Berwandten! Und nun fühlte fie fich jo einsam und vertaffen zwischen all ben fremden Saufern und Menichen. Gewiß, was gab es da nicht alles zu schauen, und sie sah ja auch mit ihren großen Kinderaugen in die Welt, als wollte fie all das Reue in fich bineinfressen. Aber fie mar ftets in Unaft, daß fie bas Schönfte nicht gu feben befam. Bis fie einen Begleiter und Gubrer fand.

Buerft war fie scheu und schüchtern ihm gegenüber. (Sie hatte ein unbegrenztes Mißtrauen gegen alles, was mit der Großstadt zusammenhing.) Auch glaubte fie sich verachtet wegen ihrer Klein-heit und Jugend. Aber bald merkte fie, daß er fie für "voll" nahm, baf er fie als einen lieben fleinen Rameraden anfah, ja, daß er fich mit ihr freute! Da taute fie auf.

So zogen fie denn durch die Stadt und durch die Umgebung. Heber weite Bläge und durch enge Winkel und Gäßchen. Er zeigte ihr die alten Bauten und Dentmale einer vergangenen Beit und das Reue, das überall siegreich das Alte verbrängte.

Durch Feld und Flur führte er fie und fprach mit ihr von Simmel und Erde. Bie alles geworden und gewachsen. Bie finnvoll und schön die Ratur war im Großen wie im Rleinften. Und fie lernte, bas Leben und die Welt mit feinen Mugen gu betrachten.

Bon den Menschen sprach er. Ob sie wüßte, wie sie entstanden?
— Nein, sie wußte es nicht. (Sie kam sich ganz schrecklich dunnn vor!) Da erklärte er es ihr mit zarten, dustigen Worten. Er sprach von Knolpen und Blüten, von der überwältigenden Mannigsatigeit im Liebesseven der Natur, vom Mann, von der Frau, von der Mutter. Sie wollte erft rot werden und verlegen. Aber als fie au ihm aufschaute und seinem klaren, ruhiren Blick begeonete, da word ihr auf einmal alles so klar und einfach und natürlich, und eine helle, warme Freude erfüllte sie. Sie wurde ganz stolz auf sich, was sie war und werden würde: Mädchen und Weib und Frau und Mutter -

Einmal hatte fie ben Bunfch, bag er fie fuffen möchte, aber nur einen fleinen Augenblid, bann freute fie fich feiner Freundschaft.

Als fie auseinander gingen und fie mit gludlichem Lächeln von zus ne auseinander gingen und sie mit glucklichem Lacheln bon ihm schied, sah er ihr ernst und sinnend nach. Er fühlte es: sie war nicht mehr das Kind, als das er sie kennengelernt hatte. Ein beises Bangen überkam ihn. Hatte er das Recht gehabt, ihre Kindheitsträume zu zerstören? Oder hätte er warten sollen, die ein anderer sie aus ihren Träumen riß? Ihr alles sagte und zeigte — vielleicht mit gemeinen, hählichen Worten und Gedanken?

Da wurde es ftill und flar in ihm, und mit ernften, leuchtenden Bliden ging er an feine Arbeit. Rurt Seilbut.

Bur Hausgehilfinnen-Prüfung in Berlin

Nach Ablauf der Förderkurse fanden wie immer die Brüfungen att. Bon einer Kollegin, die sich ebenfalls nach Teilnahme an statt. Bon einer Kollegin, die sich ebenfalls nach Teilnahme an dem Förderkursus der Brüfung unterzog, erhielten wir nachstehenben Bericht:

"Am 22. März sand unsere Hausgehilsinnenprüfung statt. Ein halbes Jahr sind wir, 16 Hausgehilsinnen, seden flesen Wockentag-nachmittag zur Berufsschule gegangen, um die ersorderlichen Kennt-nisse und prattischen Fähigtenen im Haushauf aufzustischen, Weues hinzuzusernen, um bei der am Schluß des Kursus stattsindenden Prufung das Prädikat "Geprüfte Hausgehilsen" zu erweiden.

Wie waren wir doch alle fo eifrig und erregt, voller Zweifel und Hoffmungen, wie die Brüfung wohl ablausen wurde. Schon am Morgen, zehn Minuten vor 8 Uhr, waren wir versammelt und harrten unserer Lehrerin, welche uns Frau Direktor und den Prüfungshamen — Bertreterinnen der hauswirtschaftlichen Berufs-

organisationen - porftellte.

Um 8 Uhr begann die mundliche Brufung. Die erften vier, bieg es, sollen ins Prüfungszimmer tommen. Uch welcher Schred, wir hatten ja geglaubt, beisammen zu bleiben, nun mußten wir warten und alle Bermutungen und Möglichkeiten murden durchgefprochen. Einige wollten noch lernen, andere meinten, nun ift es doch gu fpat und gewiß lernt man das, was nachher gar nicht gefragt und ge-Aber es verlief doch alles glatt und gut. Run ging prüft wird. es mit viel Mut in die Kuche. hier zog jeder Prüfting sein Los. Auch hier war die Erwartung eine große. Ob man wohl das Richtige für sich sassen wurde? Auf dem Los waren auch die Haus-und Bügelarbeiten vermertt, welche wir zwischendurch verrichten mußten. Für die Erledigung der Roche, Haus- und Bügelarbeiten waren vier Stunden vorgesehen. Als alles geregelt war, begann ein fleißiges Borbereiten. Es murte gefocht, oeboden, gewaichen, geplättet, geputzt usw. Auf 234 Uhr war das Mittagessen festgesetzt. Jeder Prüfting servierte sein zubereitetes Essen und konnte danach selbst Mittagbrot einnehmen. Der Nachmittag brachte dann noch die Nähausgaben resp. Ausbesserungsarbeiten. Auch diese Arbeiten waren durch das Los entschieden und eine Boche vorher vorbereitet mitgebracht worden.

Begen 18 Uhr mar Schluß der Brufung. Run gab es noch eine Bartezeit, die nicht weniger aufregend war wie die am Morgen. Wartezeit, die nicht weniger aufregend war wie die am Morgen. Endlich wurde doch das erlösende Worte "Bestanden" gesprochen. Darauf wurden wir mit einigen Worten von Frau Direktor entlassen. Unter anderem sprach Frau Direktor, daß wir nicht aufsören sollen zu lernen und unsere Pslicht noch treuer, noch eistiger und steißiger erfüllen sollen. Die ersten Worte waren wohl richtig und gut, die seizen gehörten nach unserer Meinung nicht dahin. Es zeigt sich immer wieder, daß uns auf der einen Seite die Möglichkeit zum Weiterternen geboten wird, wir aber durchaus selbstzose und bescheidene Hausangestellte bleiben sollen. Solche Aufstallung, wie sie aus diesen Worten ganz deutlich hervortrat, dient aber niemals zur Hedung unseres Beruses. Wo blied die Aufstrederung an die Hausstrauen, daß diese dassur wirken. daß die haber niemals zur Hedungen, daß diese dassur wirken. daß die haber diesen find? fchädigen find?

Die Muhe ber Organisation und ber Schule ift gewiß anguerfemen und wurde auch dantbar empfunden. Aber -Mein, ber Abichied mar nicht icon. Schade, fehr ichade!

Eine geprüfte Sausgehilfin."

Arbeitsgerichtliches

Reichsarbeitsgericht

Unrednung von Kranfenhausbehandlung.

Rad § 616 bes Burgerlichen Gefethbuches geht ber gur Dienftleiftung Berpflichtete des Ainfpruchs auf die Bergütung nicht dadurch verluftig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in feiner Berfon liegenden Grund ohne fein Berfchulden an ber Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag aurechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Berhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Berpflichtung bestehenden Kranken- oder

Unfallversicherung zutommt.

Es ift streitig geworden, ob hierunter auch die Rrantenhausbehandlung fällt. Das Reichsarbeitsgericht hat dies nunmehr unter Mufhebung einer entgegenstehenden Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Ersurt bejaht, und zwar stützt es diese Aufsassung auf die Reichsversicherungsordnung. Diese bezeichnet, wie das Reichsarbeits-gericht aussührt, in ihrem § 179 als Gegenstand der Krantenversicherung die burch das Gefet vorgeschriebenen Regelleiftungen ber Krantentaffen an Krantenhilfe, Bochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe fowie die durch die Sagungen ber Raffe bestimmten Dehrleistungen, soweit sie im Gesetz vorgesehen sind. Die ersteren sind zweifelsfrei gesetzliche Leistungen. Daß sie als solche zu getten haben, ergibt sich schon aus dem Wesen der Versicherung als einer, wenn auch aus fozialen Grunden eingeführten, gesethlichen Zwangs-versicherung. Als Krantenfilse wird Krantenpflege und Kranten-

Un Stelle ber Rrantenpflege, die argtliche Begeld gewährt. geld gewährt. An Stelle der Krankenpsiege, die arzitige Be-handlung und Bersorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln um-jaßt, und an Stelle des Krankengeldes, das nach dem Grund-lohn berechnet und nur für gewisse Zeit bezahlt wird, kann die Krankenkasse Aur und Berpslegung in einem Krankenhause (Kran-kenhauspslege) gewähren. Es hat also der Bersicherungsträger nicht etwa die Bahl, nichts oder Krankenhauspslege zu gewähren, wielmehr muß er auf jeben Fall Rrantenhilfe gewähren, und diefe Krantenhilfe ift die ihm auferlegte gesehliche Leiftung. Wie er fie gewährt, ob in Geftalt von Rrantenpflege und Rrantengeld oder in Krankenhauspflege und Hausgeld, bleibt seinem Ermessen überlassen. Auch die letztere Art der Krankenhilse stellt daher eine gesetzliche Leistungspslicht der Krankenkasse dar. An dieser Rechtsnatur der Rrantenbeuspflege als einer gefetlichen Leiftung wird auch badurch nichts geandert, daß der Berficherte auf fie feinen flagbaren Unipruch hat. Hit die Krankenhauspflege aber eine gesetzliche Leistung, so ist sie anrechnungssähig. Dies erscheint auch billig, da dem Arbeit-geber insolge Unterbrechung der Tätigkeit des Arbeitnehmers durch eine Erfrankung ein Ausfall an Diensten und burch die Beiterzahlung des Lohnes ein ungewollter Berluft entsteht, für den er sich in etwas schaltos halten kann. (Altenzeichen RUG. 304/28.)

Das Cos der hausangestellten und das Reichsarbeitsgericht.

In der Berhandlung der Rlage der Saushälterin Binter vor dem Reichsarbeitsgericht mar nicht nur die Sache felbit, fondern auch beren Begleitumstände intereffant. Die Berhandlung warf ein bezeichnendes Licht auf die Ausbeutung der Hausangestellten. Frt. Binker war volle 26 Jahre Haushälterin bei dem Kaufmann Rumper in Aachen. Durch die Rachlässigkeit ihres "Dienstherrn" erlitt sie einen Unfall, der ihre volle Involidität zur Folge hatte. Im haushalt Rumpers tam eine elettrifche Stehlampe gur Berwendung, die seit zwei Jahren undicht war, aber trozdem nicht repariert wurde. Eines Tages erhielt die Haushälterin bei der Einschaltung der Lampe einen elektrischen Schlag. Sie trug eine starte Handsverlezung und schwere innere Berlezungen davon. Der Unfall machte sie dauernd erwerbsunsähig. Sie mußte lange Zeit im Krantenhaus zubringen. Die Haushälterin klagte nunmehr vor dem Arbeitsgericht gegen ihren "Dienstherrn" auf Schadenersah. Dessen Leichtfertigkeit hatte den Unsall verschuldet. Bon der ersten Instanz wurde der Kaufmann zum vollen Schadenersah verurteilt. Gegen das Urteil legte er Berusung ein. Er habe die Haushälterin vor dem Gebrauch der Lampe gewarnt. Außerdem habe er selbst "erscholichen Schaden" dadurch erlitten, daß er durch den Weggang der Haushälterin eine viel teurere Krast (!) als sie es war (!!), habe engagieren müssen. Diese unglaubliche Argumentation des "Dienstherrn" ließ die Berusungsinstanz gesten. Das erste Urteil wurde ausgehoben und der Ausbeuter nur zu einem Drittel der Schiedsbie feit zwei Sahren undicht mar, aber tropbem nicht repariert gerin ließ die Setulungsinftanz geiten. Das eiste triet wirds ausgehoben und der Ausbeuter nur zu einem Drittel der Schiedsspruchjumme verurteilt. Die Hausangestellte trage an ihrem Unfall selbst mit Schuld (!). Aber auch gegen dieses Urteil legte der "Dienstherr" Revision ein. Das Reichsarbeitsgericht konnte sich nicht dazu ausschwenzen, der invalld gewordenen Haushälterin die volle Schabenersatzumme zuzusprechen. Es verwarf lediglich die Revision und beließ es bei dem völlig ungenügenden Urteil des Landesarbeitsgerichts.

Arbeitsgericht Chemnig

Wie hausangestellte behandelt werden.

Begen die Benfionsinhaberin Schneider flagte eine hausgehilfin. die vor Ablauf der Kündigungsfrist entlassen worden war, auf Zahlung von insgesamt 95 Mt. für Lohn- und Kostentschädigung. Der Chemann der Beklagten behauptete, die Hausgehilsin habe den

Der Chemann der Beflagten behauptete, die Hausgehilft have den Grund zur fristlosen Entlassung selbst gegeben, indem sie Arbeit verweigert habe, zu deren Aussschiffin sie verpstichtet gewesen sei. Der Bertreter der Haussschissen stellte demgegenüber sest, daß Frau Schneiber in einem Zustande nervöser Uederreizung die Klägerin ohne jeden Grund spisslos entlassen hatte. Schließlich nutzte das auch der Chemann zugeben. Da dieser ohne Bollmacht erschienen war, beantragte der Vertreter der Hausgehilfin, auf Grund der Beweisausnahme — es waren in einem früheren Termin zwis Leugen pernommen morden — des Rerfäumpisurteil zu ere zwei Zeugen vernommen worden —, das Berfaumnisurteil zu erlassen. Das geschah. Rebenher wurde solgender Bergleich zwischen ben Parteien abgeschlossen: Die Beklagte verpstichtet sich, der Mägerin 25 Mt. bis spätestens am 8. April und 50 Mt. bis 30. April zu bezahlen; die Klägerin verzichtet auf das Mehrgesorderte, wenn der Bergleich eingehalten wird, andernsalls wird das Berfaummisurteil vollftredt.

Das "naschhafte" hausmädchen?

Dorfmund, 23. Januar.

Die hausangestellte, Fraulein R., war bei Dipl. Ing. S. angestellt, und zwar als Tagesmädchen gegen 25 Mt. Lohn und freie Berpilegung. Sie schlief zu hause bei ihrer Mutter, aber bie herrschaft verlangte von ihr, daß sie, wenn man ins Theater ging, in der Wohnung schlafen solle. Dies zu tun, verweigerte das Mädchen, weil es nicht vereinbart sei. Folge: Fristlose Entlassung. Weitere Folge: Klage beim Arbeitsgericht um den Lohnrest. Das Mädchen muß ichwören, daß nichts berart vereinbart gemefen, und ichwort. Die Berrichaft wird verurteilt.

Minna ! 3meiter Uft: Die herrschaft verweigert jest bas Zeugnis. sei unehrlich gewesen. — Wird bestritten. — Die Herrschaft hält die Behauptung aufrecht. Wenn sie ein Zeugnis will, gut — soll sie haben. Aber das mit der Unehrlichfeit tommt hinein! - Da fragt ber Borsigende, worin denn die Unehrlichfeit bestand. Antwort: Sie hat einmal zwei Spekulatiusteilchen genascht. — Natürlich be-Untwort: tommt Minna ihr Beugnis, wie fie es haben will.

Die Ausgleichsquittung.

Die Rlägerin, ein älteres, schwächliches Fräulein, war als Stühe in einem Haushalt angestellt, aber bereits nach einigen Tagen wieder fristlos entlassen worden. Mit ihrer Rlage sordert sie den Lohn für die gesehliche Kündigungsfrift, da kein Grund zur fristlosen Entlassung vorgelegen habe. Die Beklagte erklärke vor Gericht, die Rlagerin habe bei ihrer Unftellung ber Bahrheit zuwider behauptet, daß sie gesund sei, während sie, wie der Kausarzt seisgestellt habe, in Wahrseit lungentubertulös sei. Unter diesen Umständent fonne ihr, der Beklagten, nicht zugemutet werden, die Klägerin in ihrer Hausgemeinschaft zu behalten. Die Klägerin bestritt, krank zu sein, fie babe mobi por Jahren einmal an Lungentuberkuloje gelitten, jedoch wieder vollständig ausgeheilt und ftehe außerdem unter ftandiger argtlicher Rontrolle.

Das Bericht brauchte nicht darüber gu entscheiden, ob in diesem Halle die friftlose Entlassung berechtigt war, da von der Beklagten eine sogenannte Ausgleich squittung vorgelegt wurde, auf der die Rlägerin bestätigt hat, keinerlei Ansprüche mehr an die Be-Flagte zu haben. Lediglich aus diesem Grunde wurde die Rlage abgewiesen, der Klägerin aber der Rat gogeben, sich mit ihren Ansprüchen an den Hausarzt der Beklagten zu wenden, wenn ihre Angaben bezüglich ihrer Gesundheit den

Tatfachen entiprechen.

Ein Kagenafpl als Schlafraum für Hausgehilfinnen

Unter welchen Berhältniffen Sausgehilfinnen zu wohnen zugemutet wird, zeigte eine Berhandlung vor dem Arbeitsgericht Berlin. Ungeklagt war der Schuhmachermeister Mark, desen Ehefrau ein Mildzeit und Badereigeschäft in der Georgentirchftrage betreibt. In der Berhandlung wurde von der Rlägerin erklärt, daß fie den Schlafraum mit 8 Ragen teilen mußte, Die täglich ihr Bett verschmugten. Beim Ginnehmen des Mittageffens lagen einige Ragen ber Sausfrau im Schof; die übrigen fafen auf bem Tifch berum. Diefen Buftand mußte sich die Hausgehilfin gesallen lassen, weil die Hausfran nach ihrer eigenen Aussage sehr tierlieb ist. Beschwerben der Hausgebilfin brachten teine Aenderung, weshalb sie schlieklich ihre Stellung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist verließ. Wenn schon Die Unterbringung der hausangestellten in einem Ratentäfig als vnerhört bezeichnet werden muß, so sollte es doch auch Aufgabe der Gesundheitspolizei sein, sich diesen Geschäftsbetrieb etwas genauer anzusehen. Die als Zeugin vernommene Ehefrau gab nämlich an, daß in dem Geschäft sehr viel Backware zum Verkauf gelangte, die in der Wohnung hergestellt wird. Guten Appetit!

Aus einer Gesindeordnung vor 240 Jahren

Obwohl die zahlreichen mittelalterlichen Gesindeordnungen durch die Revolution in den Ortus gesegt worden sind, und vielleicht gerade deshalb, tauchen doch noch hin und wieder derartige "Monstrumer" auf, die heute allerdings nur noch historisches Interesse bestigen, aber jedenfalls einen intereffanten Einblid in die Rechtlofigfeit ber Sausangestellten der sogenannten "guten alten Zeit" gewähren. So wurde unlängst im Archiv der Familie v. Hard eine eine uralte Hausordnung aufgestöbert, die bereits im Jahre 1686 durch den Stadthalter Christoph v. Hardenberg ersassen worden war und eine Reihe, man muß direct sagen — grauf am er Bestimmungen sir die Niemerschaft enthött! Zu den gesindsten gehört "fressen" außer für Liere und "Dienstboten" auch auf ihre Tätigfeit des Essens angewandt haben. Bei einer derartigen "Wertschähung" des dienenden Personals, das also mit den Hunden auf eine Stuse gestellt wurde, braucht man sich nicht weiter zu wundern, wenn die vorliegende Dienstbotenordnung dann u. a. wundern, wenn die vorliegende Dienftbotenordnung vann u. u. rigorofe Beftimmungen enthalt wie: "Ber die Zeit verichläft, dem rigorose Bestimmungen enthält wie: "Wer die Zeit verschläft, dem sollen zwei seiner Kameraden je sechs Hiede geben." (Man muß hierbei in Betracht ziehen, daß die mittelasterlichen Bediensteten in einem noch viel höheren Grade als heute vom frühen Worgen bis zum späten Abend herumgeheht wurden, so daß ein "Berschlasen der Zeit" insolge Uebermüdung sehr leicht vorsommen konnte!) Wehe dem, der aus Hunger sich an den Speisen der Herrschaft vergriff und dabet erkappt wurde! Um ihm sein sogenanntes "Maschen" zu vertreiben, wurde er nach der Hardenbergschen Hausschung gezwungen, "heiße und brennende Speisen zu fressen". Im allaemeinen dürfte schon der Hunger die Kausgangestellten zum "sixen allgemeinen durfte ichon der hunger die hausangestellten gum "figen

Essen" veranlaßt haben, wer aber nach einer Bierielstunde noch nicht gesättigt war, dem mußte "das Essen vor dem Maul (!) weggenommen werden". Daß auch damals das Fressen sur die Hienerschaft, geht unselschaft besser war als das Essen für die Dienerschaft, geht uns zweideutig genug aus der nachstehenden Bestimmung der Haus-ordnung hervor: "Ber die vorgesehren Speisen nicht effen will, sastet 24 Stunden ganz und gar." (Was muß das oft für ein Fraß gewesen sein, wenn ibn selbst der Hunger nicht eintried?) Wer ohne Erlaubnis ausging oder gegen den Herrn "murrte". hatte "nach Umständen Beische, Kette oder Pfahl zu erwarten". Uederhaupt sind nach der Hardenbergschen Hausordnung Nasenstüber, Bastonaden, d. h. 6 bis 30 Stockhiebe, Blutigschlagen, Ohrseigen, Hungern, Einsperren die beliebteften "Erziehungsmittel" Einsperren die beliebtesten "Erziehungsmittel" für das dienende Berional gewesen, selbst bei den geringfügigsten Un-lässen! So wurde die leicht verzeihliche Reugier, in Briese zu guden, die offen dalagen, durch Baftonade an drei aufeinanders folgenden Tagen und Fortjagen bestraft.

Wie werden es manche unserer modernen Herschaften bedauern, daß solche "Dienstbotenordnungen" heute nicht mehr eristieren! Aber sie müssen sich leider trösten: die "gute alte Zeit" kommt nicht wieder her! Wiel ist, besonders nach der Revolution und dant des kaltestigen Giefstehen unseren Zont en fannt des Sausangestellten, auf dem Gebiete ber Sprengung mittel-alterlicher Fesseln ber Hausstlaven erreicht worden, aber — noch lange nicht ofles! Hier gilt es unermiblich zu arbeiten und bie Organisation zu ftarten, damit auch der seite Rest mittesalterlicher Hörigkeit verschwinde! M. R.

Der erfte Tätigheitsbericht der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

3m Reichsarbeitsblatt vom 25. Februar 1929 veröffentlicht die Reichsanstalt ihren ersten Rechenschaftsbericht für die Zeit Ottober 1927 bis Dezember 1928, ber nach bem furgen Borwort des Brafidenten Dr. Sprup "an einigen Stellen gugleich ein Brogramm für die fünftige Arbeit aufftellt".

Es entfpricht den Aufgaben und bem Tätigleitsgebiet der Reichsanftalt, daß das meifte, was in dem umfangreichen Berichte mit-geteilt wird, schon der breiten Deffentlichfeit befannt ift. — Die Reichsanstalt hat den Unschluft an das Birtschaftsleben, der Bor-aussegung für ersolgreiches Birten ift, gefunden, ift Birtschafts-

faftor geworden.

Die Reichsanstalt trat in einer nicht ungunftigen Arbeitsmarttund Birtschaftslage ins Leben. Ende November 1928 umfaßte die UB. 17 037 877 Bersonen, 2 370 173 waren von der Beitragspflicht befreit. 330 000 hauptunterftühungsempfänger in der Arbeitelofenunterftügung waren im Ottober 1927 vorhanden. Auf je 100 Gewertschaftsmitglieder entfielen 4,5 Arbeitslose und 2,0 Kurgarbeiter. Die abfintende Birtichaftstonjunttur, die Rationalifierungsmaß. nahmen, die sich aus dem Bevölferungszuwachs, der für 1928 auf 432 000 geschätzt wird, ergebende Erhöhung der Zahl der Erwerbsuchenden und die ftarten Witterungsschwantungen brachten aber batd überaus hobe Schwantungen in der Jahl der Arbeitslosen mit sich. Hauptunterstühungsempfänger waren in der Arbeitslosenunterftügung und Krisenunterstügung vorhanden: 1928 im Januar 1547 944, im Juli 646 998 (tiefster Stand) und im Dezember 1829 716. Dazu kamen nichtunterstügungsberechtigte Arbeitsuchende: Januar 464 268, Juli 507 637, Dezember 715 667. Die Muswirfungen der Rationalifierung wurden durch folgendes Beifpiel beleuchtet: Der Forderrudgang im rheinifd-weftfalifchen Steintohlen. bergbau betrug im Ralenderjahre 1928 rund 3 Brog, gegenüber 1927. Die Belegichaftsverminderung machte im gleichen Zeitraum ungefähr bas Dreifache aus.

21m fcblimmften hatten unter der Arbeitelofigfeit diejenigen Berufsgruppen zu leiben, bei benen bie vorgenannten Depreffions-faktoren zusammen einwirkten.

Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit legte die Reichsanstalt auf den Ausbau der Arbeitsvermittlung, die Förderung der öffentlichen Arbeitsnachweise. Im Jahre 1913 entfielen von den Bermittlungen auf die öffentlichen Arbeitsnachweise 1 642 581 = 53 Proz., und auf die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise 1 457 851 = 47 Proz. der Arbeitsvermittlungen. 1928: öffentliche Nachweise 6 206 279 == 89,4 Brog., nichtgewerbemäßige Nachweife 738 566 = 10,6 Brog. ber Bermittlungen. Die Bahl der nichtgemerbsmäßigen Rachweise betrug am 15. Dezember 1928 1078. Gewerbsmäßige Stellenvermittler waren im 3. Quartal 1928 1676 vorhanden, von denen jedoch 190 ihren Betrieb ruhen laffen. Die gewerbsmäßige Stellenjedoch 190 ihren Betrieb rugen anen. Die gandwirtschaft, Saus-vermittlung ift am ftärksten in den Gruppen: Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Baft- und Schantwirtschaft und fünftlerische gewerbemäßige Stellenvermittlung murben 1927 rund Durch die gewerbsmäßige Stellenvermittlung murben 1927 run 570 000 Stellen = 1/11 ber gesamten Arbeitsvermittlung erfaßt. Es ift vorgesehen die Bermittlungstätigkeit durch Musbau der Dr. ganifation bes Bermittlungswefens, Schulung bes Bermittlungsperfonals, weitgebende fachliche Gliederung der Memter und Werbetätiafeit noch ftarter zu förbern. Die Arbeitsvermittlung Erwerbs-beschräntter und die Arbeitssürsorge murben gemeinsam mit ben Stellen der öffentlichen und privaten Wohlsahrtspflege ausgebaut.

Besondere Beachtung wird der Beschäftigung ausländischer Ur-beitsträfte geschenkt. Im Jahre 1914 murben im jegigen Reichsgebiet 376 000 ausländische Landarbeiter beschäftigt. Für 1929 sind 100 000 zugelassen, die, wenn es notwendig ist, um 10 000 (Rotreferve) vermehrt werden tonnen. Auslandische Arbeitstrafte burfen erft nach dem 15. April beschäftigt merden. - Gelbft menn man Bugeben will, daß die Schwierigfeiten ber Befegung der freien landwirtschaftlichen Arbeitsftellen mit eingearbeiteten, tundigen, einbeimischen Arbeitern groß find, muß man fich doch fragen, ob es angefichts unferer hoben Arbeitslofengiffern nicht richtiger mare, erft ben deutschen Arbeitsmarft zu entlaften, ebe man auf ben ausländichen Arbeitsmarft zurückgreift. Es entspricht der Auffassung der Deutschnationalen Bolfspartei, daß ihre Reichstagsfration Ansang März dieses Jahres den Antrag gestellt hat, die Beschäftigung auslandischer Landarbeiter vor dem 15. April zuzulaffen und die Rotreferve fofort freigugeben.

Befondere Mufmertfamfeit murbe ber Berufsberatung gewidmet. Durch Aus- und Fortbildung der Bernfsberater, Heranziehung neben- und ehrenamtlicher Kräfte, Beschaffung berufstimblichen Materials für die Hand des Berufsberaters und für Auftsärungsamede und Busammenarbeiten mit wirtschaftlichen Bereinigungen, Schulen und Fürforgebehörden wurde die Berufsberatung aus-

Durch die Wertschaffende Arbeitslosenversicher rung wurden im Jahre 1928 202 300 Arbeitslose auf je 4 Monate beschäftigt. Hervorzubeben ist die starte Förderung des Land-arbeiterwohnungsbaues, wosür in der Zeit vom 1. Ottober 1927 bis 30. September 1928 16,94 Missionen Mark verausgabt wurden.

Im Laufe des Jahres wurde der organisatorische technische Auf-und Ausbau der Reichsanstalt ungefähr vollendet. 13 Landarbeitsamter und 361 Arbeitsamter mit ben vorgeschriebenen Organen

wurden errichtet.

Die Einnahmen betrugen im Jahre 1928 851,80 Millionen Mart, davon wurden an Beiträgen aufgebracht 823,74 Millionen Mart. Sie betrugen im Monatedurchichnitt 4,30 Mt. pro Berficherten. Die gesamten Ausgaben betrugen 941,40 Millionen Mart, so daß ein Zuschuß von 89,59 Millionen Mart notwendig wurde.

Bon ben fur bie Berficherten michtigen Menderungen feien erwahnt ber Musbau der Krifenfürforge und die Sonderregelung bei berufsüblicher Arbeitslosigfeit. Legtere fand bei ber Arbeiterschaft im allgemeinen teinen Beifall.

Wer nicht hören will, muß fühlen

Schon im Laufe des Jahres 1927 hatte der Generalftaatsanwalt für Sachien an die nachgeordneten Stellen fich geäußert, daß es notwendig fei, im Intereffe einer wirksamen Betämpfung der Unfallgeschren auch entsprechend hohe Strasen zu verhängen. "Es ist nicht länger das Auswersen so geringer Strasen zu verhängen. "Es ist nicht länger das Auswersen so geringer Strasen zu dulben. Die Amtes und Staatsamwaltschaften sollten genügend abschrecken de Strasen beantragen", heißt es in der betreffenden Verfügung.

In dem von uns veröffentlichten Material gur Reichsunfallwoche wurde auch auf die geringe Bahl der Beftrafungen wegen festgeftellter

Mangel bei Betriebsbefichtigungen hingewiesen.

Die geradezu unhaltbaren Zustände, die im Laufe der Zeit in den Betrieben eingerissen sind, haben nunmehr das Reichsversicherungs-amt zu einem Runderlaß vom 29. Januar 1929 veranlaßt, in dem es u. a. heißt:

Es ist dem Reichsversicherungsamt aufgefallen, daß die Zahl ber Beftrafungen hinter der Jahl der bei der Besichtigung der Be-triebe vorgefundenen Mangel frart zuruchbleibt Gingelne Berufsgenössen Stagen vanger part zuruwielei Einzelme Verussgenössenschaften bestrasen gar nicht. Andere nur wenig; die verbängten Stagen sind verhältnismäßig niedrig Dadurch, daß in dem zweiten Geses über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (Reichzgesetzbl. I S. 97) des Höchstmaß der gegen Unternehmer zulässigen Strasen von 1000 auf 10 000 Mt. heraufgeseisst marken ist hat der Estabacker zu ankannen gegehen melden gelegt worden ift, hat der Befetgeber gu ertennen gegeben, welchen geletzt worden ist, hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, welchen Wert er einer wirksamen Bestrasung beimist. Bei aller Rücksicht auf die schwierige Wirtschaftslage zahlreicher Betriebe dars es nicht dahn kommen, daß die Borstände selbst bei groben Berstößen gegen die Unsallverhütungsvorschriften von ihrem Strassecht einen oder nur einen unzureichenden Gebrauch machen. In Fällen, in denen die von den Berufsgenossenssenschaften sestgesetzten Strassen von den Oberversicherungsämtern, wie es nicht selten geschieht, ohne eingehende Begründung herabgesett werden, ist von dem Rechtsmittel der meiteren Beschwerde Gebrauch zu machen." ber weiteren Beschwerde Gebrauch zu machen.

> Ein Halm macht tein Brot. Aber fammelt bie Alehren! Die Streiter hätten nicht Rot, Wenn die Zassenden bei ihnen wären. Breczene

Eine wichtige Entscheidung für die Wachangestellten

Die Berliner Bach. und Schliefgefellichaft bat versucht, ben bestehenden Larisvertrag zu umgehen. Sie beabsichtigt nämlich, die Arbeitszeit für die Revierwächter ab 1. April zu verfürzen, um dadurch am Monatslohn jedes Revierwächters eine Erfparnis für die Befellichaft von über 20 Mart gu erzielen.

Uebrigens wendet die Bach- und Schlieggesellschaft auch andere Methoden an, um auf Koften ber Wächter möglichft hohe Ueberichuffe gu erzielen. Sierüber merden wir jedoch fpater berichten.

Der Deutsche Berkehrsbund, Gettion VII, hat darauf eine Teft. ftellungsflage beim Arbeitsgericht Berlin anhängig gemacht. Arbeitsgericht hat daraufbin nachstehende Entscheidung gefällt.

"Es wird feftgeftellt, daß die Beflagte nicht berechtigt ift, den Lohn ber Bachter gu furgen, auch wenn die Arbeitszeit auf fieben Stunden feftgefest mird.

Die Roften trägt die Beflagte.

Der Wert des Streitgegenftandes wird auf 300 bis 400 DR. feft. gefest. Berichtstoften 12 Mt.

Tatbestand:

Für die Lohn- und Arbeitsbedingungen des bei der Beflagten angeftellten Bachverfonals ift ber im Bachgewerbe für allgemein verbindlich ertfarte "Lohn- und Arbeitsvertrag zwifden bem Deutschen Berkehrsbund, Settion VII, einerseits und der Aftiengesellschaft für Gigentumschut für beren Berliner Konzerngesellschaften andererseits" maßgeblich. § 1 Sag 1 dieses Bertrages hat folgenden Bortlaut:

die Arbeitszeit im Revier und auf dem Boften beträgt durchgehend acht Stunden.

Bon der Beflagten wird nicht beftritten, daß fie in Aussicht ge. nommen habe, ab 1. April die Arbeitszeit über entsprechender Rurgung des Lohnes um eine Stunde auf fieben Stunden berab. zufeten.

Der Rläger führt aus, eine solche mit einer Lohnfürzung ver-bundene Herabsehung der Arbeitszeit stehe im Widerspruch zu ben zwingenden Rormen des Tarisvertrages und sei daher unzulässig. Er beantragt

feftzuttellen, daß die Beflagte nicht berechtigt ift, den Lohn ber Bachter gu furgen, auch wenn die Arbeitsgeit auf fieben Stunden festgesett wird,

die Roften des Rechtsftreits ber Beflagten aufzuerlegen.

Die Betlagte beantragt,

Rlageabweisung.

Sie erhebt zunädft auf Grund des § 18 des angeführten Tarisver-trages die Einwände, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen hat. Sodann widerspricht sie der Rechts-auffassung des Klägers, die sie für unzutreffend hält.

Enticheidungsgründe.

Die Buftandigteit des ertennenden Berichts ergab fich aus ber Eigenschaft ber zur Entscheidung stehenden Sache als einer Streite frage über die Auslegung des Tarisvertrages. § 18 des Tarisvertrages, wonach bei der Entftehung von Streitigkeiten aus dem Bertrages, wonach bet der Entitegling von Streitigteiten aus dem Vertrage diese zwischen dem Betriebsrat oder Obmann und dem Arbeitigeber zu schlichten seien und im Falle des Mißlingens der Schlichtung die gesetzliche Schlichtungsstelle entscheiden sollte, greift in dem zur Entscheidung stehenden Falle nicht ein, da es sich nicht um Streitigkeiten aus dem Vertrage, sondern um eine Meinungsverschiedenheit der Parteien über den Indalt und die Bedeutung des Vertrages fallste nämlich der Korschrift im Al Sall kandelt. Die Bertrages felbst, nämlich ber Borschrift im § 1 Sag 1, handelt. Die Entscheidung hierüber kann nur durch das Arbeitsgericht erfolgen.

Das rechtliche Interesse bes Rlägers an der beantragten Fest-ftellung ergibt fich aus der von der Beklagten nicht bestrittenen Latache, daß eine Rurgung der Arbeitszeit und des Lohnes gum 1. April beabsichtigt fei. Da demnach für die Ungeftellten der Beflagten vermogensrechtliche Rachteile zu erwarten find, bat ber Rlager als Tarifvertragspartei ein rechtliches Interesse an einer bereits jest erfolgenden Feststellung, daß die beabsichtigte Magnahme der Be-flagten unzulässig sei. Auch in sachlicher hinficht war der Feststellungsantrag gerechtfertigt. Bei der Entscheidung war von dem Brundfag der Unabdingbarteit der in einem Tarifvertrag getroffenen Bereinbarungen auszugehen. Die Boridrift bes § 1 Can 1 bes Tarifvertrages bestimmt, daß die Arbeitszeit im Revier und auf dem Bosten durchgehend acht Stunden betragen soll. Eine Auslegung biefer Bestimmung dabin, daß durch fie nur ein Söchstmaß für die Innezuhaltende Arbeitszeit festgesetzt werden soll, ist nicht zulässig, da in dieser Hinschle bereits eine gesessichen soll, ist nicht der die Arbeitszeitverordnung getrossen ist. Die Bereinbarung kann also nur die Bedeutung haben, daß die dem Tarisvertrag unterstehenden Karteien verpfischtet sind, eine achtstündige Arbeitszeit känlich inneguhalten. Der Tarifvertrag bat nicht die Aufgabe, einen Schutz des Arbeitnehmers gegen übermäßige Inanspruchnahme burch den Arbeitgeber zu bemirten; er foll vielmehr lowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer die Grundlage bafür schaffen, mas an

wirtschaftlichen Leistungen gegenseitig beausprucht werden kann, d. h. von seiten des Arbeitgebers die Innehaltung einer achtstündisch Arbeitszeit, von seiten des Arbeitgebers die Innehaltung einer achtstündisch Arbeitszeit, von seiten des Arbeitnehmers den dieser Arbeitszeit entsspreichen Lohn. Insosern es sich um diese gegenseitissen Sereindarung aufprücke handelt, hat der im Wege der vertraglichen Bereindarung zustandegekommene Tarisvertrag eine rein privatrechtliche Bedeutung. Aus dieser Bindung an den Bertragsinhalt ergibt sich, daß es nicht dem Belieben des Arbeitgebers überlassen ist, zum Zwecke einer Lohnersparnis sein Personal eine kürzere als die im Tarisvertrag sestgestellte Arbeitszeit zu beschäftigen; insbesondere ist eine damit verbundene eigenmächtige Herabsetzung der Lohnansprüche der Arbeitnehmer unzusässig. Bergleiche Bensheim Sammlung Band 3 Rr. 69/NICS.

Ebensowenig ift eine Abanderung der tariflichen Rormen durch ben Bolizeiprafibenten möglich. Diefer hatte gwar in einem Schreiben an die Bemachungsunternehmen vom 17. November 1928 ausgeführt, baß "ber Lohn für eine fürgere als die in bem für allgemein verbindlich ertfarten Tarifvertrag vorgefebene achtftunbige Urbeitszeit auf ber Bafis des banach zu berechnenden burchichnittlichen Stundentohnes ju gahlen ift". Diefe Meugerung ift jedoch lediglich im Ginne filmmten Boraussehungen aufzusaffen. Gin Eingriff in ben beftebenden Tarifvertrag ift damit nicht erfolgt, auch nicht beablichtigt gewesen; er ware auch nicht zulässig. da der Larisvertrag sich als eine pringtrechtliche Bereinbarung darstellt. Die Beklagte geht ferner privatrechtliche Bereinbarung darstellt. Die Beflagte geht ferner auch fehl, wenn sie annimmt, das wirschaftliche Rücklichten die beablichtigte Maknahme rechtfertigen tonnten, ba namlich andere Konfurrengunternehmungen durch eine Rurgung der Arbeitsgeit und Des Lobnes ben vertragstreuen Unternehmungen gegenüber fich im Norteil befänden. Diefe mirticaftlichen Ermooungen fonnen bie Rechtslage nicht beeinfluffen, jumal ber Beflanten andere Möglichfeiten gur Berfugung fteben. um ein gegen ben Tarifvertrag verflofendes Bergeben anderer Unternehmungen zu verhindern.

Die getroffene Feststellung mar bemnach gerechtfertigt.

Ist die Reinemachefrau im Kontor eines Handelsbetriebes gewerbliche Arbeiterin?

Diese Frage ist insofern von Bedeutung, als ihre Bejahung dazu führt, daß die Reinemachefrau mangels einer Bereinbarung über die Kündigungsfrist nur mit 14tägiger Frist gekündigt werden kann und auch sonst für ihr Arbeitsverhältnis die Bestimmungen der Gewerbeordnung gelten, während im anderen Falle die Bestimmungen des BGB. (also bei Lohnbemessung nach Tagen Kündigung mit Tagesstrist, bei Wochenfohn mit Wochenfrist) Anwendung sinden.

Während die Kommentare zur Gewerbeordnung im allgemeinen die Buß- und Aufwartefrauen, die das Reinigen der Kontore vornehmen. als gewerbliche Arbeiterinnen bezeichnen, führt das Arbeitsgericht Hamburg in einem im Märzheft 1929 des "Arbeitsgericht" veröffentlichten Urteil aus, daß die Tätigteit der Reinemachefrau mit dem Gewerbebetrieh nur in einem örtlichen Jiammenhang stehe, ihre Arbeit aber der Art nach Arbeit von "Dienstoten" sei, von denen sich die Auswartefrauen nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihrem Arbeitgeber zu leben psiegen. Die Auswartefrau sei deshalb nicht als "Gewerbegehisse" anzusehen und die Borschriften der Gewerbevordnung könnten aus sie keine Anwendung sinden.

Die geplatte Seltersflasche.

Betriebsunfall einer Sausangestellten.

In einem Haushalt wurde täglich eine Flasche Selterwasser als Tischgetränt des Hausherrn unter dem Wasserhahn des Spültisches gefühlt. Als das Mädchen, dem diese Arbeit oblag, einmat durch eine andere Beschäftigung behindert war, legte die Hausfrau die Flasche unter den geöffneten Wasserhahn. Nach turzer Zeit tam das Mädchen wieder in die Küche und sah, daß dampsendes, heißes Wasser über die Flasche rieselte. Die Frau hatte aus Versehen statt des Kaltwasserhahns den dicht daneben besindlichen Warmwasserhahn geöffnet.

Das Mädchen wollte das Versehen der Frau wieder gutmachen und griff nach dem Kaltwasserhahn. In demselben Augenblick platte die Selterslasche mit lautem Knall Glassplitter slogen umber. Einer von ihnen tras das eine Auge des Mädchens so unglücklich, daß sie nach langem Krankenlager als Einäugige aus dem Krankenhause

entlaffen wurde. Die Sehtraft des beschädigten Auges ist für immer vollständig zerstört. Dadurch ist die Erwerbssähigkeit des Mädchens nach ärztlichem Gutachten um 25 Proz. herabgesetzt.

Da die Hausangestellten immer noch nicht der Unfallversicherung unterstehen, entstand für die Berletzte die Frage, wer sur den Schaden haftet. Sie klagte beim Arbeitsgericht gegen ihren Arbeitgeber. Es gab juristische Bedenken: Kann der Chemann haftbar gemacht werden für die Folgen eines schuldhafter Bersehens seiner Frau, falls ein solches überhaupt vorliegt? Das Gericht kam über diese Bedenken hinweg, indem es sagte:

In der hauswirtschaft gilt die Frau als Beauftragte ihres Mannes. Dieser ist also haftpflichtig aus demselben Grunde, wie ein gewerb-licher Unternehmer für den Schaden haftet, den sein Beauftragter in

Ausübung tes Auftrages einem dritten verurfacht.

Nachdem dieser Kunkt zugunsten der Rägerin geklärt war, entstand die weitere Frage: Ist die Sektersstasche geplatzt, weil sie dem heißen Wasserschaft ausgeseit war, und wäre sie nicht geplatzt, wenn nicht die Rägerin kaltes Wasser die erhitzte Flasche geleitet hätte? Jur Beantwortung dieser Frage sorderte das Gericht ein wissenichten ein. Aber der Gutachter konnte diese Frage nicht mit einem klaren Ja oder Nein beantworten. Es treß sich auch nicht esstellellen, od die Rägerin den Kaltwasserhahn geöffnet hat, oder ob sie erst im Begriff war, dies zu tun, als die Explosion der Flasche ersolgte.

Das Gericht nahm das erftere als wahrscheinlich an und kam zu dem Urteil, daß der Unfall durch ein Bersehen auf beiden Seiten entstanden und der Schaden von den Parteien je zur Hälfte zu tragen sei. Der Berlette hat also ber Klägerin die Hälfte des Schadens zu ersehen, der ihr aus dem Unfall entstanden ist und insolge der Er-

werbsbeschräntung noch ferner entsteht.

Nach einem langwierigen Prozes bekommt die Berunglückte also nur einen Teil des Schadens ersett, den sie in Ausübung ihrer Berufsarbeit erlitten hat. Auch dieser Fall spricht dafür, daß die Unfallversicherung auf die Hausangestellten ausgedehnt werden muß.



Schule. "Bozu gehört bie Rate?" — "Zu den Säugetieren." — "Und der Bapagei?" — "Zu den Bögeln." — "Und der Hering?" — "Zu neuen Kartoffeln."

Herrichaftliches Entgegentommen. Lina, Hausgehilfin bei Direttors, hat ihren Ausgehtag. Am Morgen geht sie zu der Hausjrau und seht sie davon in Kenntnis. "Enädige Frau," sagt sie,
"ich habe heute meinen Ausgehtag. Könnte ich vielleicht gleich nach
dem Mittagessen gehen? Ich wäre dann bis zum Abendbrot wieder
zu Hause."

Gnädige: "Aber bitte, Lina. Sie können meinetwegen auch schon turz vor dem Mittagessen gehen und bis nach dem Abendbrot ausbleiben."

Pad schlägt sich. Nach Schluß des Dänischen Krieges machten in Botsdam der Feldmarschall "Bapa Wrangel" und der König Wischelm einen Spaziergang. Um Stande einer stadtbekannten Obsteverkäuserin angekommen, fragte Bapa Wrangel die alte Frau gutgelaunt: "Na. Auguste, freust dir ooch, det nun der Krieg aus is?" Darauf die prompte Antwort: "Wat soll ich mir freuen. Back schlägt sich un Back verträgt sich, det weeß doch jedes Kind."

Causbubenlogit. Hans wurde vom Lehrer gefragt, wann es Belt fei, das Obst von den Bäumen zu pslüden. Das ersahrene Hänschen erwiderte: "Wenn der hund angebunden ist."

"Du bift der ungeratenste Bengel auf der ganzen Welt," sagte der ergurnte Bater zu seinem Sprößling. Dieser schwieg zunächst schuldbewußt. Dann aber fragte er mit spisbubischer Frechbeit: "Bater, dann kann ich mich also jest wohl Weltmeister nennen?"

Tageschronik

Ein eigenartiger Unfall ereignete fich in Berlin in ber Stegliger Strafe 69.

Als die bei einem dort wohnenden Arzt beschäftigte Hausangestellte Frieda Keikenrot Asche in den auf dem Hos stehenden Mülltasten schüttete, schoß plößlich unter lautem Knall eine Stichstamme empor. Das junge Mädchen trug so erhebtiche Brandwunden im Gesicht davon, daß es dem Elisabeth-Krankenhause zugesührt werden mußte. Wie die Ermittlungen ergaben, hatte die Asch Glut enthalten, an der sich Karbidresse, die kurz vorher in den Mülltasten gesschüttet worden waren, entzündet hatten. Durch den Lustdruck der Explosion wurden zwei Fenster zertrümmert.

Das Schöffengericht Dels verurteilte den deutschaften Gutsbesiter und früheren Oberseutnant Osfar Boens aus Freiwaldau, der sich an einem bei ihm in Stellung besindtichen Isjährigen schwächlichen Mädchen sittlich vergangen hatte, zu der geringen Strase von 6 Monaten Gefängnis. Dem Ehrenmann wurde gleichzeitig eine dreijährige Bewährungssrist unter der Boraussetzung zugedilligt, daß er eine Geldbuße von 300 Mt. in monatlichen Katen von 30 Mt. bezahlt. Der Angetlagte hatte sein Berhalten mit der besannten Ausrede von der "schwachen Stunde" zu entschuldigen versucht.

Die Hausangestellte Frl. Bertha H., tätig Borstelmanns Weg in Hamburg, hatte eine mit tochendem Wasser gefüllte Wärmesslasche auf den Küchenherd gestellt. Die Flasche zersprang, wobei Frl. H. schwere Gesichtsbrandwunden ersitt. Frl. H. mußte in ein Krankenhaus gebracht werden. — Unter keinen Umständen dürsen mit Flüssigteiten gesüllte Behälter in geschlossen Zustande auf Feuer geseht bzw. gestellt werden.

In Wandsbet stürzte beim Fensterpugen eine 20jährige Hausgehilfin L. aus der Höhe der 1. Stage auf die Straße und zog sich dabei so schwere innere Berlegungen zu, daß sie im Krantenhause gestorben ist.

Koch-und Rohkost-Rezepte

Ungarifdes Schweinstolelett.

Das Kotelett wird mit Spec und Butter, Zwiebeln und Tomaten gedämpft, dann kommt Paprika und zusetht faure Sahne mit einem Löffel Mehl daran. Man reicht Nudeln oder Reis dazu.

Blumenfohljalat.

Der Blumentohl wird wie zum Gemüse verlesen und in Salzwasser langiam gar gefocht, zum Abtröpfeln auf ein Sieb gelegt und so angerichtet, daß alse Blumen nach oben kommen, worauf er mit einer aut angerührten Sauce von einigen hartgekochten Giern. Essia, Del, Pfesser, ein paar Tropsen Maggis Würze und Salz löffelweise übergossen wird.

(Ebenjo wie Blumentohliatat bereitet man auch Schwarzwurzelfalat, zu bem die Schwarzwurzeln etwas fleiner zerichnitten werben als beim Gemüfe.)

Ruffischer Salat (zu Ochfenfleisch).

Gutes Sauerfraut von Sauerfohl (Kappes) — das von einer Winterpslanzung eingemachte Sauerfraut ift jah — wird, wie es aus bem Fasse fommt, in einem Tuche ausgedrückt, furz geschnitten und mit Del und Pfesser gemischt.

Bebadener Reis mit Wein.

4 Kilo Reis läßt man mit 3 Liter Milch und einigen Löffeln Wein weich dämpfen, danach erkalten. Dann gibt man 1 Löffel Butter, 4 Löffel Jucker, eine Handvoll Weinbeeren (Korinthen) und Sultaninen, 3 Eigelb und einen Kaffeelöffel Backpulver dazu, mifcht alles durcheinander und gibt den Schnee der drei Eiweiß darunter. In einer ausgestrichenen Form bäckt man den Reis 3 Stunden. Noch dem Backen führzt man ihn heraus und übergießt ihn mit helzem, gezuckertem Wein.

Gedämpfte kleine Fische. (Kleine Schellfische, Merlan, Beiermannchen, Anurrhahn, Weißtische.) 21/2 Pfd. fleine Fische. 80 Gramm Fett, 20 Gramm Mehl, eine Zitrone (Saft), ein Eflöffel Senf, Pfeffer, Salz, Zwiebel. Das Wehl wird in einer Bratpfanne mit

der zerlassenen Butter verrührt, die gut gereinigten Fische werden ohne Kops, nachdem sie mit Salz und Pseiser eingerieben sind, mit dem Rücken nach oben, in die Bratpsanne gelegt. Der mit dem Jitronensast verrührte Sens wird darübergestrichen, Zwiebelscheiben darausgelegt, 1/8 Liter Fischbrühe oder kochend Wasser dazugegossen, die Psanne zugedeckt und in den mäßig warmen Bratosen geschoben. Rach 1/4 Stunde begießt man die Fische mit der Tunke, in 20 bis 30 Minuten sind sie gar. Wan gibt Salzkartossen und Gemüse dazu.

Allerlei hausrezepte

Um Jinngegenstände zu polieren, ist Zigarrenasche mit Betroleum vermischt ein ausgezeichnetes Mittel.

Gesprungene Eier tonnen ruhig gelocht werden, ohne daß ein Tropien ihres Inhalts verlorengeht, wenn dem Kochwasser eine Messerspige voll Salz zugesetzt wird, das den Sprung sofort zusammenzieht.

Blutslede auf feinen Handarbeiten, die von Nadelstichen herrühren, lassen sich durch Auslegen von ganz wenig angeseuchteter Stärte entsernen. Den Brei läßt man trodnen und bläst ihn danach ab. Der Fleck wird ganz verschwunden sein.

Wachetuchdeden sehen unansehnlich aus, wenn die Eden durchgestoßen sind. Man hilft diesem Uebel ab, wenn man die schlechte Stelle herausschneidet, in derselben Größe ein neues Wachstuchstückschneidet, in die entstandene Deffnung einpaßt und mit gutem Redstoff ein Stück Leinwand dabinterklebt.

Flede an Händen und Kleidungsftücken, die beim Einziehen eines frischen Farbbandes in die Schreibmaschine entstanden sind, weichen am leichtesten, wenn Seisenspiritus zu deren Entsernung angewandt wird. Hände und Kleider dürsen vorher nicht mit Wasser ansgeseuchtet werden. Nachher jedoch mit Wasser gut nachspülen.

Berjengte Walche wird mit taltem Baffer angeseuchtet, darauf bestreicht man die versengten Stellen mit Salg und legt fie in die Sonne. Die gelblichen Fleden werden bald verschwunden fein.

Gewaschene Glasgegenstände werden spiegelbsank, wenn sie mit einem in Benzin getauchten Lappen abgerieben und dann tüchtig nachpoliert werden. Glas wasche man in Seifenwasser und nie mit Soda

Klare und glänzende Fenstericheiben bekommt man mühelos, wenn man zerknülltes Zeitungspapier mit Spiritus beseuchtet und tüchtig damit abreibt, darauf ein sauberes weiches Luch nimmt und abpust.

Bücher und Schriften

Die Prototolle der 1. und 2. Reichstonserenz der Reichssachgruppe Hausangestellte liegen nunmehr im Druck vor. Der Preis von nur 1 Mt. ermöglicht sedem Funktionär sowie seder Kollegin und sedem Kollegen die Anschaffung derselben.

Wer die Geschichte der gewerkichastilichen Organisation seiner Fachgruppe kennen will, bestelle biese Protokolle sofort bei der Ortsoder Bezirksverwaltung.

STERBETAFEL

Radiftebend genannte Mitglieder wurden uns burch den Tod entriffen:

Berlin.

Franz Arndt, Heizer.
Henriette Drewiß, Hausreinigerin.
Ernst Franke, Wächter.
Auguste Gildemeister, Wohnhausportier.
Emma Mierau, Hausreinigerin.
Hugo Postler, Wohnhausportier.
Wilhelmine Rippler, Neinemachefrau.
Otto Schneider, Hauswart.
Gustav Steinkamps, Hauswart.
Julius Teichler, Hauswart.
Johanna Tehel, Fahrstuhlführerin.
Gustav Tehel, Wächter.

Chre ihrem Undenten!